

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 15 (1906)
Heft: 36

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

N° 36.

Abonnement

Für die Schweiz:

1 Monat Fr. 1.25
3 Monate „ 3.—
6 Monate „ 5.—
12 Monate „ 8.—

Für das Ausland:

(inkl. Portozuschlag)
1 Monat Fr. 1.50
3 Monate „ 4.—
6 Monate „ 7.—
12 Monate „ 12.—

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

7 Cts. per 1spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt. Vereins-Mitglieder bezahlen 3/2 Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.



N° 36.

Abonnements

Pour la Suisse:

1 mois Fr. 1.25
3 mois „ 3.—
6 mois „ 5.—
12 mois „ 8.—

Pour l'Etranger:

(inclus frais de port)
1 mois Fr. 1.50
3 mois „ 4.—
6 mois „ 7.—
12 mois „ 12.—

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Annonces:

7 Cts. par millimètre-ligne ou son espace. Rabais en cas de répétition de la même annonce. Les Sociétaires payent 3/2 Cts. net p. millimètre-ligne ou son espace.

Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins.

15. Jahrgang | 15^{me} Année

Erscheint Samstags. Parait le Samedi.

Organe et Propriété de la Société Suisse des Hoteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel. * TÉLÉPHONE 2406. * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Insertions-Annahme nur durch die Expedition dieses Blattes und die „Union-Reklame“ in Luzern. — Les annonces ne sont acceptées que par l'admin. de ce journal et l'„Union-Reclame“ à Lucerne

Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amsler, Basel. — Redaktion: Otto Amsler; K. Achermann. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.



Todes-Anzeige.

Den verehrlichen Vereinsmitgliedern machen wir hiemit die Trauer-Anzeige, dass unser Mitglied

Herr Hans Urfer-Brunner

Besitzer des Hotel Alpenrose in Beatenberg

nach kurzem schwerem Leiden im Alter von 48 Jahren gestorben ist.

Indem wir Ihnen hievon Kenntnis geben, bitten wir, dem Heimgegangenen ein liebevolles Andenken zu bewahren.

Namens des Vorstandes:

Der Präsident:

F. Morlock.

Aufnahme-Gefuche.
Demandes d'Admission.

Herr B. Arquint, Besitzer des Hotel Fex im Fexthal bei Sils 36

Pat.: HH. P. Rungger, Hotel Westend, und B. Tratschin, Hotel Calander, St. Moritz-Dorf.

Monsieur Ch. Bantlé-Marquis, propr. de l'Hôtel Fleur-de-Lys, La Chaux-de-Fonds, Parnass: MM. C. Sailer, Hotel de la Poste, et Fr. Weber, Hotel de la Paix, Genève. 48

Herr J. Coray-Degiacomi, Hotel Post und Châlet, Waldhaus - Flims, als persönliches Mitglied.

Pat.: HH. Ed. Bezzola, Direktor der Kuranstalt, und D. Schmid, Hotel Schweizerhof, Waldhaus-Flims.

Monsieur H. G. Dubois, propriétaire de l'Hôtel Montlaur à Lausanne 48

Parnass: M. J. Gugel, Hotel Central, et M^{re} F. Campari, Lausanne.

Herr Eugen H. Rey, Direktor des Palace Hotel in St. Moritz-Dorf, als persönliches Mitglied.

Pat.: HH. Caspar Badrutt Erben, Palace Hotel, und A. Janssen, Direktor des Hotel Engadiner-Kulm, St. Moritz-Dorf.

Pro memoria.

Wir erlauben uns hiemit, die Herren Mitglieder an die Mitte Juni an sie gesandten statistischen Fragebogen zu erinnern und ersuchen um baldmöglichste Rücksendung derselben.

Das Zentralbureau.

Nous nous permettons de rappeler à MM. les sociétaires, les questionnaires pour la statistique qui leur ont été expédiés à mi-juin et nous les prions de bien vouloir les retourner le plus tôt possible. **Le Bureau central.**

Logispreis und Table d'hôte-Flucht.

Wir hatten in Nr. 28 der „Hotel-Revue“ vom 14. Juli d. Js. Anlass genommen, uns darüber zu äussern, ob der Hotelier das Recht habe, auf den Logispreis einen Aufschlag für den Gast eintreten zu lassen, falls dieser die Hauptmahlzeiten ausserhalb des Hotels einnehme. Dieses Recht haben wir dem Hotelier ausdrücklich vindiziert mit Rücksicht darauf, dass die Benützung der Hotelküche durch den Logiergast ein für die Oekonomie des Hotels sehr wichtiger Faktor ist. Nun finden wir heute in Nr. 33 des „Merkur“, Organ des Vereins Schweizerischer Geschäftsreisender, eine Auslassung über dieses Thema, die uns nochmals darauf zurückzukommen veranlasst. Wir lesen nämlich im genannten Blatte folgendes:

„In manchen Hotels findet sich in den Zimmern ein Anschlag, worin darauf hingewiesen wird, dass sich der Preis des Zimmers erhöhe, falls nicht die regelmässigen Mahlzeiten im Hotel eingenommen werden. Ein solcher Preisaufschlag ist aber durchaus unstatthaft. Mit dem Augenblick, in welchem der Gast das Zimmer zu dem ihm genannten Preis genommen hat, ist der Mietvertrag bezüglich des selben zustande gekommen und der Vermieter, hier der Hotelier, hat kein Recht, die Bedingungen des Mietvertrages einseitig abzuändern. Eine solche Aenderung würde aber unzweifelhaft in der Erhöhung des Zimmerpreises liegen. Der Hotelier kann sich auch nicht auf den Zimmeransatz berufen; denn dessen Inhalt ist nicht zur Vertragsbedingung gemacht worden. Etwas anderes ist es, wenn der Gast den Zimmerpreis mit dem Hotelier überhaupt nicht vereinbart. Dann unterwirft er sich ohne weiteres den Bedingungen, die der Hotelier für die Normierung festsetzt, er kann dann gegen die Preis-erhöhung nichts einwenden, mindestens nicht von dem Zeitpunkt an, wo er von dem Anschlag ohne Erinnerung Kenntnis nimmt. Es werden deshalb Reisende immer gut tun, bevor sie ein Zimmer nehmen, sich ausdrücklich mit dem Hotelier über den Preis zu besprechen. (Gesetz und Recht“, Heft 18, Seite 387.)“

Zu unserer Schande müssen wir gestehen, dass wir die hier als Quelle angegebene Schrift „Gesetz und Recht“ leider nicht kennen. Aber wenn wir in der Suppe ein Haar finden, so fragen wir zuerst nicht lange nach dem Koch, sondern wir refüsieren sie als ungeniessbar. In diesem Falle besteht das Haar im Mangel an Logik resp. in Widersprüchen, die sich in der „Merkur“-Notiz finden, so dass wir an eine seriöse Quelle nicht recht glauben können, obgleich sie sich so schön benamst wie die angegebene. Man misstrauet uns nicht: Nicht die Anregung am Schluss der fraglichen Notiz ist es, die uns die Feder in die Hand drückt; denn mit dieser Anregung sind wir vollkommen einverstanden, ja wir haben im einleitend zitierten Artikel vom 14. Juli ganz dasselbe beauftragt als gutes Mittel zur Vermeidung von Differenzen zwischen Gast und Hotelier.

Der chokierende Widerspruch, oder wenn man so will: die hinkende Logik der „Merkur“-Notiz besteht nun aber darin, dass sie den Zimmerpreisaufschlag, falls die regelmässigen Mahlzeiten nicht im Hotel eingenommen werden, als durchaus unstatthaft bezeichnet, nachher aber besagt, es könne dagegen nichts eingewendet werden, wenn keine Vereinbarung stattfindet. Gut!

Wir vermögen jedoch nicht ohne weiteres einzusehen, warum eine „durchaus unstatthaft“ Verfügung dadurch, dass der Gast nach Vereinbarung sich damit einverstanden erklärt, nun plötzlich statthaft sein könne. Also nur, wenn ein Gast, der vielleicht ein Querulant ist, sich gegen die Verfügung auflehnt und keine Vereinbarung zustande kommt, nur dann ist sie „unstatthaft“? Bei dem Mangel an logischer Fassung der besprochenen Notiz können solche Fragen und Zweifel sich aufdrängen.

Wie steht es dann aber mit der „Unstatthaftigkeit“ des besagten Preisaufschlages in dem Falle, wenn der Gast vom Anschlag Kenntnis genommen hat, aber ohne besondere mündliche Vereinbarung stillschweigend den Bedingungen des Hoteliers sich unterzieht, weil sie ihm berechtigt erscheinen? Ein solcher Gast steht dann auf dem Standpunkt, den ein honorierter Gast, sei er Tourist oder Geschäftsreisender, einnehmen soll, und den wir im Artikel vom 14. Juli mit den Worten unschrieben haben: „Kühle Ueberlegung und die Einsicht, dass ein Hotelier rechnen und sein Haus wie ein anderer Geschäftsmann geschäftsmässig führen muss, sollten den Touristen heutzutage auf den Standpunkt erheben, dass eine Zimmerpreiserhöhung, falls die Mahlzeiten ausserhalb des Hotels eingenommen werden, selbstverständlich ist, weil sachlich berechtigt und begründet.“

Erfreulicherweise richten heute denn doch viele erfahrene Touristen und Geschäftsreisende, die ja reise- und gasthausgewandt sind, ihre Praxis nach diesem Axiom ein. Der Preisaufschlag scheint also gar nicht so unstatthaft zu sein!

Einverstanden sind wir mit der Notiz aus „Gesetz und Recht“, sofern sie sagt, wenn der Gast das Zimmer zu dem ihm genannten Preis genommen hat, so habe der Hotelier kein Recht mehr zur Preiserhöhung. Ganz richtig, — denn das ist ja eben die Vereinbarung, an die der Hotelier sich hält. Wie kann ihm aber dann, wenn doch eine solche Vereinbarung, eine Nennung des Logispreises stattgefunden hat, die Annahme impudiert werden, dass er nachträglich den Vertrag einseitig abändern würde durch eine Preiserhöhung? Sind denn unsere schweizerischen Hoteliers als solche bekannt, die solche Praxis üben? Gewiss nicht! Es liegt daher eine etwas auffällige, um nicht zu sagen schabigie Zumutung in jener Notiz versteckt, die man eventuell auch als Injektive taxieren könnte.

Jedenfalls ist dem Hotelier, der einstweilen unter normalen Verhältnissen in seinem Hause selbst Polizeidirektor und Finanzminister ist, zum vornherein gestattet, in einem offenen Anschlag die Gäste auf die in Frage stehende eventuelle Logispreiserhöhung aufmerksam zu machen. Liest der Gast den Anschlag, ohne dagegen Einwendungen zu erheben, so ist die Sache im Blei. Hält der Hotelier es für angezeigt — und das ist jedenfalls gut — mündlich noch auf diese Hausordnung zu verweisen und nimmt der Gast wiederum ohne Reaktion Kenntnis davon, so kann es ebenfalls keine Differenzen geben. In dieser Richtung ist es auch wieder nicht richtig, wenn die Notiz aus „Gesetz und Recht“ sagt, der Hotelier könne sich nicht auf den Zimmeransatz berufen. Jedenfalls darf er das, ja unter Umständen soll er sogar sich darauf berufen. Ein gut geführtes Hotel bedarf einer gewissen Hausordnung, mache diese durch die Qualität der Gäste und des Hotels sich von selbst, oder stütze sie sich auf Vereinbarung von Gast und Wirt. Ein wohlaunder Gast wird schon aus instinktivem Taktgefühl heraus sich veranlasst finden, seinen Hotelier davon in Kenntnis zu setzen, wenn er nicht im Hotel essen will oder kann. Umgekehrt kann er vom Hotelier verlangen, dass durch Anschlag oder anderweitige Mitteilung die Gäste von vornherein ins Klare gesetzt werden, dass im Fall der Nichtbenützung der Küche der Logispreis eine Erhöhung erfährt. Nur Mangel an Menschenkenntnis, Erfahrung und Praxis kann die Berechtigung hierfür verneinen, wie wir im mehrfach zitierten früheren Artikel schon ausgeführt haben.

Solange die reisende Menschheit nicht aus Idealismen besteht, und solange ein Hotel kein kostenfreies Paradies, kein Eden-Haus im ursprünglichen Sinne sein kann, — solange muss es auf gegenseitiger Einvernahme sich gründende Regeln zwischen Gast und Wirt geben. Je weniger dabei schablonisiert und reglementiert wird, je mehr der Hotelier der Wohlwollendheit, dem Takte und der Noblesse des Gastes zugetrauen darf, desto mehr wird das Hotel ein Eden-Haus werden, in dem kein Anschlag wegen eventueller Preiserhöhung mehr nötig sein und in dem selbst die Paragrafen-Ausleger von „Gesetz und Recht“ sowie die Geschäftsreisenden des „Merkur“ frei von Differenzen sich wohl und heimisch fühlen werden.

Wir wissen, dass es bis dahin noch die Geduld mehrerer Generationen bedarf! A-n.

Ein Freund der Schweiz

als Touristenland, das jegliche Konkurrenz auszuhalten imstande ist, schreibt der „Voss. Ztg.“ von seiner Tour Eindrücke über die „Schweizer Wirklichkeit“, von denen auch die „Hotel-Revue“ Notiz nehmen darf, mit um so mehr Grund, als die von andern Seiten oft schon angegriffene Hotelierie in den Bergen und die als Ueberkultur taxierten vielen Bergbahnen u. a. m. gerade dem Verfasser des Artikels den Ton angeben zu einem Loblied auf die Schweiz. Wir lassen den Artikel zum grössten Teil folgen, unter Berücksichtigung des allgemein geltenden und unter Weglassung von Schilderungen bestimmter Landschaftsgenden. Der Freund der Schweiz schreibt:

„Zwei Gruppen von Weltwanderern — gewiss nicht die am wenigsten berufenen — können sich nicht damit befriedigen, dass die Naturfreudigkeit in der Schweiz jetzt nicht mehr zu den Tugenden gehört, vor die die Götter den Schweiz gesetzt haben, dass die Kultur in diesem Lande der herrlichen Wildnisse den Weg bis an den Markstein der Schöpfung gefunden hat, dass sich nicht an den Gletschern das Hotelleben herandrängt und dass man auf dem Rücken der Berge, die sonst nur durch Ausdauer und Mut bezwungen wurden, bequeme Spazierfahrten macht. Die einen, die noch im Sinne des alten Haller für den Naturstand in den Alpen schwärmen und sich im Bereiche der Landschaft keine andere Staffage wünschen als den alten Hirten, der den aufhorchenden Enkeln von längst vergangenen Tagen erzählt, wollen ganz aus der Stimmung gerissen sein, wenn gezielte Gesellschaftsmenschen, verweichlichte Lebemänner und Frauen in eleganten Toiletten ihr Grosstadt- und Kurortgetriebe mitten in die Gebirgswelt hineinbringen. Die andern, die geschworenen Alpinisten, haben für bequeme Schweizreisende, die von reiner Höhenluft und herrlicher Fernsicht schwärmen, nur ein stolzes satirisches Lächeln. Innen liegt der grösste Teil des Naturgenusses in dem Gefühl, ihn durch eigene Kraft errungen zu haben, und sie verachten die Erhebung zu einigen tausend Metern, die nicht durch tausend Mühen, sondern durch ein paar Mark erkauft ist. Dass ich es nur gestehe, mir ist, obgleich ich zu keiner der erwähnten Gruppen gehöre, das Uebermass einer gewissen Art von Kultur während meiner wiederholten Schweizer Reisen manchmal auf die Nerven gefallen. Wenn z. B. ehemals — jetzt wird dieser Hump wohl durch die Eisenbahn verschleudert sein — den Wanderern nach Grindelwald theatrale Hirten auflauerten, um ganz wie in der Oper